

## **Allgemeine Richtlinien und Geschäftsbedingungen bei Veranstaltungen von Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH**

Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH  
Rathausplatz 1a, 6850 Dornbirn, Österreich  
T +43 5572 22188  
stadtmarketing@dornbirn.at  
www.dornbirn.info  
www.facebook.com/dornbirn6850

### **1. Veranstalter**

Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH

### **2. Anmeldung**

Die Anmeldung ist für den Aussteller rechtsverbindlich, unwiderruflich und hat unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars zu erfolgen. Für den Veranstalter ist die Anmeldung unverbindlich und unentgeltlich. Nur das korrekt und vollständig ausgefüllte Anmeldeformular gilt als Grundlage für die Zulassungsbeurteilung. Mit Abgabe der Anmeldung anerkennt der Aussteller vollumfänglich und unwiderruflich die Ausschreibungsunterlagen des Veranstalters und diese AGB, dies für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet die Anmeldung des Ausstellers anzunehmen. Er behält sich das Recht vor, Zusagen zur Veranstaltung, auch nach der schriftlichen Zusage ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch für den Anmelder.

### **3. Zulassung**

Es werden grundsätzlich nur Aussteller zugelassen, deren Ausstellungsgüter und Tätigkeit den in den Ausschreibungsunterlagen definierten Waren- und Dienstleistungsgruppen entsprechen. Im Interesse der Sicherung einer gehobenen Qualität des Angebots und um eine Ausgewogenheit in der Präsenz der verschiedenen Fachbereiche zu gewährleisten, ist ein Auswahlverfahren unerlässlich. Die Anmeldungen unterliegen daher der Beurteilung des Veranstalters, der über deren Zulassung entscheidet. Die Entscheidung des Veranstalters ist für den Aussteller verbindlich. Der Aussteller wird schriftlich über seine Zulassung oder Ablehnung informiert.

### **4. Standzuteilung**

Über die örtliche Lage des Standplatzes entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Das Eingangsdatum der Bewerbung ist nicht maßgebend. Spezielle Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, aber nur dann, wenn sie mit dem inhaltlichen Konzept, der Struktur und dem Gesamterscheinungsbild der Veranstaltung zu vereinbaren sind.

### **5. Mieten und Kosten**

Die Standplatzmiete sowie Nebenkosten gehen aus den Bewerbungsunterlagen hervor. Gastronomiebetriebe verfügen darüber hinaus auch über einen Wasseranschluss, die Kosten für den Wasserbezug sind bereits in der Standplatzmiete inkludiert. Die Leitungen (Frischwasser, Abwasser) sind selbst zu organisieren und gehen zu Kosten des Standbetreibers. Die Frischwasserleitung muss frostsicher mit einem Begleitheizband ausgeführt sein. Die Stromkosten werden den Gastronomen entsprechend der Stromliste in Rechnung gestellt.

## **6. Vorzeitige Vertragsauflösung**

Durch Erhalt der Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Der Aussteller ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

Der Veranstalter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung vorzeitig durch einseitige schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn der Aussteller die Standplatzmiete und / oder die Nebenkosten und / oder allfällige Zusatzgebühren nicht oder nicht fristgerecht bezahlt und / oder den zugewiesenen Marktstand nicht bezieht und / oder sich Weisungen und / oder Vorgaben des Veranstalters oder dessen Personal widersetzt und / oder diese unberücksichtigt lässt und / oder sich auf sonstige Art und Weise pflichtwidrig verhält (z.B. Öffnungszeiten missachtet, sich nicht an Ausschankvorgaben hält, den Standplatz ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Veranstalters untervermietet oder Dritten überlässt).

## **7. Öffnungszeiten und Marktordnung**

Um für die Besucher einheitliche Öffnungszeiten zu gewährleisten, herrscht für alle Aussteller Teilnahmepflicht zu den im Aussteller - Anmeldeformular genannten Zeiten (auch wenn Öffnungszeiten nachträglich geändert werden). Frühzeitiges Verlassen der Veranstaltung berechtigt nicht zur Rückforderung der Standgebühr und der Kautions. Die Standgebühr ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug zu begleichen und gilt als verbindliche Anmeldung. Eine etwaige Einbehaltung der Kautions ist nachfolgend geregelt.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Dornbirn. Der Aussteller übernimmt für den ihm überlassenen Platz die volle Haftung. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien wird die Kautions ausnahmslos nicht mehr retourniert und eine Teilnahme für die Zukunft untersagt.

Sollte die Veranstaltung auf Grund nicht voraussehbarer Ereignisse oder auf Grund behördlicher Anordnungen verschoben, zeitlich verkürzt oder an einen anderen Ort verlegt werden, ergibt sich daraus für den Aussteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten, dem Aussteller stehen in einem solchen Fall auch keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer zu.

## **8. Dekoration / Standaufbau / Standabbau / Auspreisung**

Der optische Gesamteindruck des Marktes ist von gravierender Bedeutung. Daher ist in allen Fällen eine dem Anlass entsprechende niveauvolle Gestaltung des Standes verpflichtet.

Dekoration am Dach ist nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt.

Falls der Nachweis eines eigenen Marktstandes erbracht werden kann, das dem Konzept und dem geforderten Niveau des Markts entspricht, kann dies vom Veranstalter zugelassen werden. Dazu sind dem Veranstalter geeignete Unterlagen wie Fotos oder maß- und farbgerechte Entwürfe einzureichen, damit die Beurteilung eines Marktauftritts mit eigenem Standkonzept möglich ist. Auf deren Grundlage befindet der Veranstalter über die Zulassung oder Ablehnung des beantragten Standkonzepts, die dem Aussteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt wird.

Die von den Ausstellern am Christkindlemarkt-Häuschen oder Marktstand angebrachte Dekoration (auch Nägel und Klammern) muss nach Veranstaltungsende ausnahmslos entfernt werden. Es werden keine dekorierten Häuschen oder Marktstände eingelagert.

Die Häuschen müssen in „besenreinem“ Zustand hinterlassen werden. Bei Gastronomiehäuschen ist eine „Nassreinigung“ vorgeschrieben.

Sollten ungereinigte Häuschen oder Marktstände mit Dekoration (auch Klammern und Nägel) hinterlassen werden, werden diese vom Veranstalter gereinigt bzw. entfernt und die dafür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Kleiderständer, Verkaufshilfen, Präsentationsmittel usw. dürfen vor dem Christkindlemarkt Häuschen nur aufgestellt werden, wenn sie nicht über die geöffnete Frontklappe ragen. Diese

Verkaufshilfen dürfen also nicht länger oder breiter als die geöffnete Frontklappe sein. Bei anderen Veranstaltungen ist dies im Vorfeld mit den Veranstaltern abzuklären.

Beim Auspreisen des Angebotes ist auf die zur Verfügung gestellten Vorlagen zurück zu greifen. Nicht gefragt sind z.B. Wurstkartondeckel, Leuchtzettel, eine Flut an laminierten Ausdrucken usw.! Die Frontklappen beim Christkindlemarkthäuschen sind technisch nicht für das Behängen mit Verkaufsmaterial geeignet.

### **9. Gas / Strom**

Die Verwendung von Gas zum Heizen des Verkaufsstandes ist untersagt.

Der Starkstromstecker (blauer Stecker) beim Christkindlemarkthäuschen darf nicht herausgezogen werden! Daraus entstandene Schäden sind im Falle vom Verursacher selbst zu beheben und zu bezahlen.

### **10. Standmieten, Nebenkosten und Kaution**

Die Standmiete, Kaution sowie die Nebenkosten sind nach Rechnungserhalt umgehend und ohne Abzug zu begleichen.

### **11. Musik / Beschallung**

Die Beschallung der Veranstaltung erfolgt über eine zentrale Stelle durch den Veranstalter. Eigene Musik am Standplatz ist nicht erlaubt.

### **12. Lagermöglichkeit / Ladetätigkeit**

Für ausreichend Lagermöglichkeiten ist vom Aussteller selbst zu sorgen. Um bzw. auf dem Standplatz darf nichts gelagert bzw. abgestellt werden (auch nicht am Abend nach Marktende). Sollten dennoch Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden, werden diese entfernt und die Arbeit in Rechnung gestellt.

Fahrzeuge dürfen lediglich mit der Einfahrtsgenehmigung des Veranstalters (aufgeklappt in der Windschutzscheibe) für Ladetätigkeiten (muss ersichtlich sein) auf den Marktplatz (inklusive Schulgasse, Eisengasse, Riedgasse, Europapassage) einfahren.

Liegt ein Verstoß gegen das Fahrzeugverbot im Marktgelände vor, ist mit einer Anzeige zu rechnen. Ein Parkieren im Marktgelände ist nicht erlaubt. Alle Fahrzeuge sind nach den Ladetätigkeiten umgehend zu entfernen. Seitens der Veranstalter wird kein gratis Parken ermöglicht.

Jede Zufahrt hat über den Marktplatz zu erfolgen. Eine Zufahrt von der Fußgängerzone Schulgasse über die Kiesflächen im Pfarrpark ist nicht gestattet!

### **13. Haftung und Versicherung**

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen, an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien und Geschäftsbedingungen, gegen die Vorschriften der Marktordnung und der behördlichen Auflagen, kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Standmiete keine Versicherung für die in den Marktstand eingebrachten Gegenstände, für den Marktstand selbst oder auch alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, Deko- und Präsentationsmaterialien enthält.

#### **14. Tragtaschen**

Um dem Image des Marktes gerecht zu werden, hat der Veranstalter eigene Tragtaschen für den Dornbirner Christkindlemarkt produziert, welche zu Selbstkosten von den Ausstellern beim Eislaufplatzhäuschen gekauft werden können. In den Standgebühren ist eine Erstausrüstung von 20 Taschen inkludiert.

#### **15. Gastronomie**

##### **15. a) Fixe Anbauten / Überdachungen beim Dornbirner Christkindlemarkt**

Nach Absprache mit dem Veranstalter ist das Aufstellen von diversen Überdachungen und Anbauten erlaubt. Diese müssen jedoch im Sinne des einheitlichen Erscheinungsbildes vom Veranstalter genehmigt werden. Zusätzlich zu den Mietpreisen werden pro genehmigtem Quadratmeter Außenfläche Kosten verrechnet. Etwaige fixe Anbauten (max. in der Größe der Grundfläche des Christkindlemarkt Häuschens, 240 x 180 cm) müssen mittels Plan eingereicht werden. Dies gilt auch, wenn die Anbauten bereits in den Vorjahren genehmigt wurden. Die Machbarkeit von fixen Anbauten bzw. Bodenbelägen (nur bei fixen Anbauten möglich, wiederum in der Größe des Anbaus) wird vom Veranstalter geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Für die plangetreue Umsetzung zeichnet sich der Aussteller (mit Unterschrift) verantwortlich. Bei Nichteinhaltung verpflichtet sich der Aussteller, die Anbauten sofort abzubauen bzw. laut Plan zu korrigieren. Sollte den Anweisungen nicht Folge geleistet werden, werden die betroffenen Anbauten vom Veranstalter abgebaut und die Arbeit in Rechnung gestellt.

##### **15. b) Stehtische beim Dornbirner Christkindlemarkt**

Pro Gastronomiehäuschen sind grundsätzlich 4 Stehtische und 1 Kindertisch erlaubt, die vor dem Häuschen aufgestellt werden dürfen. Sollte dies aus Platzgründen (Nadelöhr, mangelnde Durchfahrbreite für Einsatzfahrzeuge, usw.) nicht möglich sein, kann das Aufstellen von Stehtischen auch untersagt werden.

Stehtische müssen ausnahmslos jeden Tag im Häuschen oder im fixen Anbau verräumt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine vorherige Absprache mit dem Veranstalter notwendig. Bei Nichteinhaltung werden die Stehtische vom Veranstalter abgebaut und die Arbeit in Rechnung gestellt.

##### **15. c) Zusatzzelt**

Wenn die Gastronomen bei Niederschlag die Erlaubnis erhalten ein Zusatzzelt aufzustellen, muss dieses wieder am selben Tag verräumt werden! Die Erlaubnis, ob und wann das Zusatzzelt aufgestellt werden darf, kann ausschließlich vom Veranstalter erteilt werden.

##### **15. d) Speisen und Getränke**

Jeder Gastronom ist verpflichtet das im Vorfeld abgegebene und genehmigte Konzept, welches mindestens ein Speiseangebot enthält, einzuhalten. Die Ausgabe von Alkopops ist untersagt. Zudem gelten die aktuell gültigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die Einhaltung der Hygienerichtlinien und Vorgaben der Lebensmittelpolizei obliegt dem Aussteller.

##### **15. e) Reinigungsmöglichkeit**

Alle Gastronomiestände brauchen eine Reinigungsmöglichkeit für deren Gläser/Tassen und Geschirr. Sollte im Häuschen diese Möglichkeit nicht gegeben sein, ist eine Reinigungsmöglichkeit in der näheren Umgebung zu suchen.

## **16. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**

### **16. a) Umfang der Einwilligung**

Ich willige ausdrücklich ein, dass folgende meiner personenbezogenen Daten zu nachstehend angeführten Zwecken durch den Verantwortlichen verarbeitet und für die angeführte Dauer gespeichert werden können. Außerdem willige ich ein, dass mir elektronisch (Mail) oder per Post Informationen zu dieser Veranstaltung oder themenrelevante Veranstaltungen übersendet werden.

Datenkategorie: Firmen-/Standbezeichnung, Webseite, Verkaufssortiment

Verarbeitungszweck: Öffentlichkeitsarbeit

Speicherdauer: Bis auf Widerruf

Ich willige außerdem ein, dass folgende meiner personenbezogenen Daten zu den angeführten Zwecken an folgende Empfänger übermittelt werden können:

Datenkategorie: Firmen-/Standbezeichnung, Adressdaten (Straße, PLZ, Ort), Telefon, Email, Webseite, Verkaufssortiment

Empfänger: Übermittlung der Daten an Dritte mit Interesse am Verkaufsangebot des Betroffenen während und nach Ende des Marktes

Übermittlungszweck: Der Endkunde kann beim Kauf mit dem Verkäufer in Kontakt treten

Ich willige zudem ein, dass im Rahmen der Veranstaltung Fotos von meinen Produkten zur Bewerbung auf digitalen Werbeflächen und den Drucksorten gemacht werden. Diese Fotos werden auch für zukünftige Veranstaltungen verwendet und bis auf Widerruf gespeichert. Sollte dies nicht erwünscht sein, bitte um ausdrückliche Mitteilung an den Fotografen vor Ort.

### **16. b) Widerrufsrecht**

Diese Einwilligung kann jederzeit zur Gänze oder in Teilen schriftlich, per E-Mail oder mündlich gegenüber dem Verantwortlichen widerrufen werden. Weitere Informationen unter <https://www.dornbirn.info/datenschutz>

Nach Eingang des Widerrufs wird der Erhalt vom Verantwortlichen schriftlich bestätigt und werden ab dem Widerrufszeitpunkt die vom Widerruf betroffenen Daten nicht mehr verarbeitet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen bzw. Übermittlungen weiterhin rechtmäßig bleiben.

### **16. c) Weitere Informationen**

Verantwortlicher für diese Datenverarbeitung: Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH  
6850 Dornbirn, Rathausplatz 1a [stadtmarketing@dornbirn.at](mailto:stadtmarketing@dornbirn.at)

Die Bereitstellung der in dieser Erklärung genannten Daten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch für den Vertragsabschluss erforderlich. Die Rechtsgrundlage für jede Datenverarbeitung im Sinne dieser Erklärung ist nur die hiermit erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Wird die Einwilligung nicht erteilt, unterbleiben die hier beschriebenen Datenverarbeitungen.

Weiteres wird auf nachstehende Rechte hingewiesen, die dem Betroffenen nach der DSGVO bezüglich der Verarbeitung von ihm betreffenden personenbezogenen Daten zustehen:

- Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO: Ich habe ein Recht auf Information, ob meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie über Umfang und Einzelheiten dieser Verarbeitung.
- Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO: Ich habe das Recht, die Berichtigung meiner Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.
- Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO: Ich habe das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung meiner Daten zu verlangen.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO: Ich habe das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, dass die Verarbeitung meiner Daten eingeschränkt wird.
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO: Ich habe das Recht, vom Verantwortlichen meine ihm bereitgestellten Daten in einem gängigen Format (zurück) zu erhalten.
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art 21 DSGVO: Ich habe das Recht, aus speziellen Gründen gegen bestimmte Verarbeitungen meiner Daten Widerspruch zu erheben.
- Des Weiteren haben Betroffene auch das Recht, Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu erheben. Diesbezüglich wird auf die unter dem Link <https://www.dsb.gv.at/> abrufbare Webseite der Datenschutzbehörde verwiesen.

## **17. Stornobedingungen**

### **17. a) Stornobedingungen beim Dornbirner Christkindlemarkt**

Ab 4 Wochen vor der Veranstaltung verrechnen wir bei Storno 50 % der Teilnahmegebühr, ab 2 Woche vorher ist die volle Teilnahmegebühr fällig.

### **17. b) Stornobedingungen bei allen anderen Veranstaltungen**

Ab 2 Wochen vor der Veranstaltung verrechnen wir bei Storno 50 % der Teilnahmegebühr, ab 1 Woche vorher ist die volle Teilnahmegebühr fällig.

## **Kontakt**

Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH  
Rathausplatz 1a, 6850 Dornbirn  
T 05572/22188  
F 05572/31233  
[Stadtmarketing@dornbirn.at](mailto:Stadtmarketing@dornbirn.at)

Stand: Juni 2019 – Änderungen vorbehalten.